Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Clutch United Rems-Murr e.V.”
2. Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft an.
3. Sitz des Vereins ist Fellbach, Pestalozzistraße 102.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung im Bereich des Spielens (Gaming) im Rems-Murr-Kreis. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer eigenen Begegnungs- und Spielstätte in Fellbach als Treffpunkt für alle Gaming Interessierten aus der Region, durch die aktive Teilnahme und Organisation von Turnieren, öffentlichen Veranstaltungen, regelmäßigen Treffen und Trainings sowie die Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen. Darüber hinaus erfolgt die Verwirklichung des Vereinszwecks durch die Durchführung themenbezogener Veranstaltungen, Turniere und Workshops, die Förderung aller Formen des Spiels – sowohl analog als auch digital – im Einzel- und Teamformat sowie durch die Förderung des eSports, verstanden als das sportwettkampfmäßige Spielen von Videospielen nach festgelegten Regeln.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
    a. den Betrieb der eigenen Begegnungsstätte als Treffpunkt für sämtliche Gaminginteressierten aus der Region.
    b. die aktive Teilnahme und Organisation von Turnieren, öffentlichen Veranstaltungen, regelmäßigen Treffen und Trainings, sowie die Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen.
    c. die Öffentlichkeitsarbeit zu allen Facetten des Gamings. Explizit soll es hierzu regelmäßige, medienpädagogische Aufklärungsangebote geben.
    d. Offenheit. “Clutch United Rems-Murr e.V.” steht in allem Tun für Vielfalt, Toleranz und Gemeinschaft und verurteilt jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Extremismus
3. Das Verhalten der Mitglieder richtet sich nach dem vom Verein beschlossenen Verhaltenskodex, der Bestandteil dieser Satzung ist und in seiner jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich gilt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Ausgaben dürfen nur erstattet werden, wenn sie dem Zweck des Vereins nicht widersprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, sowie Fördermitglieder (Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht.
3. Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung, insbesondere den Verhaltenskodex, anerkennt. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, den in der Satzung verankerten Verhaltenskodex einzuhalten.

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

3. Der Beitritt als Mitglied ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung muss der Vorstand die Mitgliederversammlung unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen.

4. Neue Mitglieder werden zunächst für eine Probezeit von 90 Tagen aufgenommen. Die Probezeit gilt für aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder; Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen. Die Probezeit beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
5. Während der Probezeit haben Probemitglieder die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitgliedschaftsart. Ein aktives und passives Wahlrecht besteht während der Probezeit nicht.
6. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft während der Probezeit jederzeit mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung ist dem Probemitglied in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch auf Begründung oder Anhörung besteht nicht.
7. Erfolgt innerhalb der Probezeit keine Beendigung, geht die Mitgliedschaft nach Ablauf der 90 Tage automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft der beantragten Mitgliedschaftsart über.
8. Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner personenbezogenen Daten, sowie einen Wechsel der Mitgliedschaftsart dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Mitgliedschaftsart müssen dem Vorstand mit einer Frist in Textform, z. B. per E-Mail, mitgeteilt werden.

9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um Clutch United Rems-Murr e.V. besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins, durch Austritt, Verzicht, Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Ausschluss, Aberkennung oder Tod.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Fördernde Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat austreten.

4. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erklären. Er ist jederzeit mit Wirkung zum Kalenderjahr möglich.

5. Als Austrittserklärung gilt auch, wenn ein Mitglied seinen Beitrag auch auf eine Mahnung, in der er auf diesen Absatz und seine Rechtsfolge hingewiesen wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt. Die Frist beginnt mit der Absendung der Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Zugang ist nicht erforderlich.

6. Ein Ehrenmitglied kann auf seine Stellung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären, die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Zugang des Verzichts.

7. Erfüllt ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 5, so endet die Mitgliedschaft. Dies und den Zeitpunkt stellt der Vorstand durch Beschluss fest, gegen den die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Diese entscheidet endgültig.

8. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, gegen den Verhaltenskodex oder verstößt es beharrlich gegen seine Pflichten als Mitglied, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seinen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

9. Erweist sich ein Ehrenmitglied seiner Stellung als unwürdig, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7 Vereinsmaßnahmen und Sanktionen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den Verhaltenskodex oder schädigt es schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können Vereinsmaßnahmen (Sanktionen) verhängt werden.

(2) Vereinsmaßnahmen sind insbesondere:

1. Ermahnung,

2. schriftliche Verwarnung,

3. zeitlich befristeter Entzug einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere der Nutzung der Vereinsangebote, Veranstaltungen sowie der hierfür genutzten vereinseigenen Gegenstände,

4. zeitlich befristetes Haus- oder Zutrittsverbot zu den Vereinsräumen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz anderer Mitglieder,

5. Ausschluss aus dem Verein.

(3) Die Auswahl der Maßnahme hat sich an der Schwere des Verstoßes, dem Verschulden des Mitglieds sowie an einem etwaigen wiederholten Fehlverhalten zu orientieren und muss verhältnismäßig sein.

(4) Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß ermittelt das Team Jugend und Vertrauen den Sachverhalt gemeinsam mit mindestens einem Mitglied des Vorstands. Dabei sind Vertraulichkeit, Neutralität sowie der Schutz aller Beteiligten zu wahren.

(5) Handelt es sich um leichte Verstöße, können das Team Jugend und Vertrauen gemeinsam mit mindestens einem Vorstandsmitglied Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 1 , 2 oder 3 beschließen und umsetzen. Über die getroffene Entscheidung informiert der Vorstand die Mitglieder in geeigneter Weise unter Wahrung der Vertraulichkeit.

(6) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Information verlangen, dass der Sachverhalt und die getroffene Maßnahme in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Mit wirksamer Antragstellung ist der vorherige Beschluss aufgehoben; die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

(7) Schwerwiegende Verstöße sind dem Vorstand unverzüglich vorzulegen und ausschließlich durch die Mitgliederversammlung zu sanktionieren.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Vereins oder seiner Mitglieder treffen, insbesondere ein befristetes Haus- oder Zutrittsverbot.

(8) Dem betroffenen Mitglied ist vor jeder Entscheidung über eine Vereinsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Näheres zur Abgrenzung zwischen leichten und schwerwiegenden Verstößen regelt der Verhaltenskodex.

§ 8 Gemeinschaftsdienst (Handwerkstag)

(1) Zur Pflege, Reinigung und Instandhaltung der Vereinsräume führt der Verein regelmäßig Gemeinschaftsdienste (Handwerkstage) durch.

(2) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, **einmal pro Kalenderjahr** an einem Gemeinschaftsdienst teilzunehmen.

(3) Nimmt ein Mitglied im jeweiligen Kalenderjahr nicht an einem Gemeinschaftsdienst teil, kann eine Ausgleichsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben werden.

(4) Über Befreiungen, Organisation, Termine sowie die Durchführung der Gemeinschaftsdienste entscheidet der Vorstand. Näheres iim Verhaltenskodex geregelt werden.

§ 9 Organe

1. Organe von Clutch United Rems-Murr e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist daher insbesondere zuständig für die

a. Wahl des Vorstands und deren Entlastung
b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Berichts des Kassenwarts
c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage
d. Ausschluss von Mitgliedern
e. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
f. Vorschlag und Wahl der Ehrenmitglieder
h. Abwahl von Vorstandsmitgliedern
i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Streitfällen
j. Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 11 Finanzen

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und von der Art der Mitgliedschaft und der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise (monatlich/jährlich) abhängt. Bei finanziellen Engpässen, welche die Existenz des Vereins betreffen, kann die

Mitgliederversammlung nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

2. Sollte der Einzug des Mitgliedsbeitrags aufgrund eines Verschuldens des Mitgliedes nicht funktionieren, muss das Mitglied die Rücklastgebühr tragen.

3. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrags. Die Mitgliederversammlung kann eine Mindesthöhe und ihre Fälligkeit beschließen. Höhere Beiträge können mit dem einzelnen Fördermitglied vereinbart werden.

4. Ehrenmitglieder sind als solche von Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Abteilungen (z.B.) kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Für die Zahlung des Zusatzbeitrages gilt § 6 Nr. 3 entsprechend.

6. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen und private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht unter Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

7. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung/ Tagesordnung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies für erforderlich erachtet.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei genügt die Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Auf die Einhaltung dieser Frist kann in Eilfällen verzichtet werden. Die Einladung beinhaltete die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten.

4. Die Tagesordnung wird durch Beschluss des Vorstandes aufgestellt.

a. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Findet die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen statt, so ist dieser Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sonst auf die der übernächsten.

b. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

c. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit zustimmt. Ergänzungs- und Dringlichkeitsanträge über Beitragsangelegenheiten, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen besonderen Versammlungsleiter wählt.

2. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.

3. Ist ein aktives Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug, so ruht sein Stimmrecht. Passiven Mitgliedern, sowie Fördermitgliedern kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (Präsenz mit digital zugeschalteten Mitgliedern) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit.
5. Mitglieder können an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) teilnehmen. Digital zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend im Sinne der Satzung und sind rede-, antrags- und stimmberechtigt, soweit ihnen nach dieser Satzung ein Stimmrecht zusteht.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt oder im Wege elektronischer Abstimmungsverfahren, sofern sichergestellt ist, dass die Stimmabgabe eindeutig zugeordnet werden kann und das

Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, soweit dies erforderlich ist.. Dies gilt nicht, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beantragt. Die Wahl über den Ausschluss eines Mitgliedes findet in geheimer Wahl statt.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als neutrale Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei mitgezählt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Geheime Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln oder farblicher Kennzeichnung.

9. Der Vorstand muss nach der Wahl vollständig besetzt sein. Ansonsten sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

10. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von 10% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist außer im Falle des § 13 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Dieser fertigt das Protokoll an und unterzeichnet es.

13. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich in beschlussfähigen Mitgliederversammlungen unter vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer aussagekräftigen und für alle Mitglieder nachvollziehbaren Begründung zulässig. Hiervon sind Mitgliederversammlungen nach § 10 Absatz 8 Satz 2 folgend ausgenommen. Die Abwahl hat mit mindestens 80% der anwesenden Stimmen zu erfolgen. Sofern Stimmübertragungen zulässig sind, sind diese von der Abwahl ausgeschlossen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterliegt dabei der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
    a. Leitung der Mitgliederversammlung
    b. Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
    c. die Erstellung eines Jahresberichts
    d. Abschluss und Kündigung von Verträgen

3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er führt die Bücher des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.

4. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann einzelne Aufgaben delegieren und hierfür Teams ernennen. Es bleibt gleichwohl der Mitgliederversammlung verantwortlich.

6. Der Vorstand kann im Einzelfall Entscheidungen treffen, die nach dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu fassen sind, sofern diese Entscheidungen nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über diesen Beschluss unterrichten und diesen genehmigen lassen.

7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige, aktive Mitglieder des Vereins, die natürliche Person sind, werden. Mit Beendigung ihrer aktiven Mitgliedschaft scheiden sie aus dem Vorstand aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes aktives Mitglied zu dessen kommissarischem Nachfolger ernennen. Dieser muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung sollte ein Nachfolger gewählt werden. Dieser bleibt bis zur Neuwahl nach S. 1 im Amt.

8. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

10. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 11 Abs. 1 ist einzelberechtigt den Verein in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten nach außen zu vertreten, insbesondere im Geschäftsverkehr mit der Bank , betreffend das Konto mit der IBAN:, BIC:.
    Gerichtlich muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

§ 15 Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung; hierfür ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. War die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die für Satzungsänderungen beschlussfähig ist, wenn mindestens sieben wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende wahlberechtigte Mitglied können die Stimmen höchstens eines abwesenden, wahlberechtigten Mitglieds schriftlich übertragen werden.
3. Für eine Änderung des § 12 muss mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden vorliegen.

4. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung; hierfür ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. War die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In dieser zweiten Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
   d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
   f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene und vereinsinterne Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
2. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Dies gilt auch für sonstige Personen, die unentgeltlich oder gegen eine Vergütung, die den Rahmen einer Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht übersteigt, für den Verein tätig sind.